

Vierteljährlicher Abonnementspreis  
in Breslau 2 Thaler, außerhalb incl. Porto  
2 Thaler 11/4 Sgr. Insetionsgebühr für den  
Raum einer fünfzeiligen Zeile in Petitdruck  
1/4 Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20.  
Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten  
Bestellungen auf die Zeitung, welche an fünf  
Tagen zweimal, Sonntag und Montag einmal  
erscheint.

# Breslauer



# Zeitung.

Morgenblatt.

Donnerstag den 10. April 1856.

Nr. 167.

## Telegraphische Depeschen der Breslauer Zeitung.

Berliner Börse vom 9. April. Staatsschuld-Schneide 86 1/2 C. Prämien-Anl. 113 1/2 C. Ludwigsb. Verbach 161 B. Köln-Minden 175 B. Alte Freiburger 171 C. Neue Freiburger 164 C. ? Friedr.-Wilh.-Nordbahn 61 1/2 C. Mecklenb. 55 1/2 C. Oberschlesische Litt. A. 210 1/2 B. Oberschlesische Litt. B. 180 C. Alte Wilhelmsbahn 228 C. Neue Wilhelmsbahn 189 B. Rheinische Aktien 120 1/2 C. Darmstädter, alte, 140 C. Darmstädter, neue, 120 C. Darmstädter Zettelbank 108 1/2 C. Geraer Bank-Aktien 108 1/2 C. Dessauer Bank-Aktien 106 1/2 C. Oesterreichische Credit-Aktien 169 B. Oesterreichische National-Anleihe 88 1/2 C. Wien 2 Monate — London von Wien — fest, auch Danten steigend.  
Berlin, 9. April. Roggen bei großen Schwankungen matt schließend; pr. April-Mai 65 1/2 Thlr., Mai-Juni 65 1/2 Thlr., Juni-Juli 63 Thlr., Juli-August 61 Thlr.; gekündigt 200 Bispel.  
Spiritus gleiche Tendenz; loco 26 1/2 Thlr., April 25 1/2 Thlr., April-Mai 25 1/2 Thlr., Mai-Juni 25 1/2 Thlr., Juni-Juli 26 Thlr., Juli-August 26 1/2 Thlr.; gekündigt 40,000 Quart.  
Rübel pr. Frühjahr 17 1/4 Thlr., pr. Herbst 13 1/4 Thlr. — Fonds fest.

## Telegraphische Nachrichten.

London, 7. April. Die „Times“ meldet, der geheime Rath werde in seiner Dienstagssitzung die bestehenden Beschränkungen in Bezug auf die Handelsbeziehungen zu Russland aufheben.  
Die gestern Abend in Liverpool angelangte Arabia hat die Post aus New-York und Nachrichten von dort bis zum 27. März mitgebracht. Clayton, der mit Duller den Vertrag über Central-Amerika abgeschlossen hat, der die Veranlassung zu dem englisch-amerikanischen Streite gegeben, hatte sich im Senate in dem Sinne ausgesprochen, daß ein Krieg mit England eine Unmöglichkeit sei.  
London, 8. April. Die „Morning Post“ bestätigt die Angabe der „Opinion“, daß Russland und die Türkei künftig jedes nicht mehr als zehn Schiffe im schwarzen Meere halten dürfen. Indes hätte die Türkei das Recht, eine große Flotte in den Gewässern von Konstantinopel und im Marmorameere zu halten.  
Ferner sei die Anwesenheit englischer Konsuln in russischen Häfen garantiert. Lord Glarendon wird in etwa zehn Tagen nach England zurückkehren, da die außerordentlichen Bevollmächtigten fast sämtlich Paris verlassen. Die verschiedenen Mächte werden sich auch später durch Gesandte und besondere Minister vertreten lassen.  
Genoa, 6. April. Der Graf von Chambord ist hier eingetroffen. — Monfrignone Charvaz soll dem Vernehmen nach zum Erzbischof von Turin, Monfrignone Gentile von Genoa designirt sein. Franzoni werde, heißt es in piemontesischen Blättern weiter, zum Kardinal ernannt werden und sich nach Rom begeben. — In Neapel ist mit königl. Dekret der Posten eines Präsidenten der Revisionssynode für auswärtige Druckchriften errichtet und Don S. Barbati dazu ernannt worden.  
Florenz, 6. April. Ein Uebereinkommen ist mit der königl. neapolitanischen Regierung wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern abgeschlossen worden.  
Neapel, 4. April. Wegen des im Oriente herrschenden Typhusubels werden Provenienzen vom Marmorameere, vom Bosporus und vom schwarzen Meere einer zehntägigen Quarantäne, von den übrigen Levantehäfen, von Malta und Griechenland einer sieben-tägigen Beobachtung unterzogen werden.  
Rom, 4. April. Gestern wurde in der Sixtinischen Kapelle ein Hochamt wegen Unterzeichnung des Friedens-Vertrages gelesen. — Die Ausfuhr von Reis, Weis und Hülsenfrüchten aus dem Kirchenstaate wurde zollfrei bis Ende Juli d. J. gestattet.

## Breslau, 9. April. [Zur Situation.] In Nr. 166 d. Z.

haben wir unsern Lesern das Manifest mitgetheilt, durch welches Kaiser Alexander II. seinen Völkern den Friedensschluß bekannt giebt. Die Abfassung dieses Aktenstücks war keine kleine Aufgabe, wenn man bedenkt, wie lebhaft man nicht allein das Nationalgefühl, sondern auch den Fanatismus angestachelt hatte, und welche Verheißungen Angehörigen der Nation gegeben worden waren; aber die Aufgabe ist mit vollendeter Kunst gelöst worden.  
Durch eine kleine Vertauschung der Begriffe, indem man nämlich die russische Prätension eines direkten Protektorats über die griechische Kirche, welche die Veranlassung des Kampfes war, mit dem Anspruch der Christen in der Türkei auf politische Gleichberechtigung, welche der Sat Humayun bewilligt, verwechselt und sich anstellt, in diesem Urtitel das Zugeständniß jenes Annehmens erhalten zu haben, kann das Manifest im Siegestone erklären: „Russen! Eure Mähen und eure Opfer waren nicht vergeblich. Das große Werk ist vollendet, wenn auch auf andern, nicht vorher gesehenen Wegen u. s. w.“  
Indes wenn wir in der geschickten Gruppierung und Deutung der Thatsachen nur die stilistische Kunst des Abfassens zu bewundern haben, dürfte die Hinweisung auf die Resultate, welche der Friede mit sich bringen werde, dem Manifest den Werth eines Programms der Zukunft Russlands geben, womit die Völker dieses unermesslichen Reiches ebenso sehr einverstanden sein dürften, als die Civilisation selbst mit ihm einen Sieg ersocht hätte, so daß der dem Kampfe westmächtl. — angeordnete Charakter denn auch eine Wahrheit geworden wäre, wenn freilich auch „auf andern nicht vorgesehenen Wegen.“  
Indem der Kaiser nämlich auf die zu erwartenden Vortheile des Friedens hinweist, zählt er die Bedingungen auf, unter welchen sie erworben werden können, allerdings in der Form von Wünschen — aber das ändert wohl nichts in der Sache, oder vielmehr es ändert sehr viel, indem abstrakten Forderungen der Humanität der Stempel der kaiserlichen Billigung aufgedrückt wird. Der Kaiser aber sagt:  
„Mit Hilfe der himmlischen Vorsehung, welche Russland stets gesegnet hat, möge sein inneres Gedeihen sich befestigen und vervollkommen, Gerechtigkeit und Milde mögen in seinen Gerichten walten, und überall und mit neuer Kraft möge sich das Streben nach Aufklärung und nach jeder nützlichen Thätigkeit entfalten, und Jeder möge unter dem Schirme der Gesetze, die für Alle gleich gemacht sind und Alle gleich schützen, in Frieden der Frucht seiner Arbeit sich erfreuen.“  
Während übrigens aller Orten die Thatsache des Friedensschlusses mit Jubel gefeiert wird, sind die Bedingungen des Friedens noch Geheimniß. Nur die in Turin erscheinende „Opinion“ und das „Journal des Debats“ wollen dasselbe erlautet haben.

Ersterer zu Folge wären die Bedingungen in nachstehenden Artikeln enthalten: 1) Neutralisation des schwarzen Meeres. Russland darf in demselben nur zehn bewaffnete Kriegsschiffe zur Verteidigung der Küste unterhalten. 2) Nikolajeff wird Handelshafen und Russland verpflichtet sich, darin nur die bewilligte Anzahl von Kriegsschiffen errichten zu lassen. 3) Russland wird in den Häfen des schwarzen Meeres und der Ostsee Konsuln aller Mächte annehmen. 4) Bomarsund wird nicht wieder aufgebaut. 5) Russland tritt einen Theil von Bessarabien mit der Festung Ismail ab. 6) Es entsagt dem ausschließlichen Protektorat der Donaufürstenthümer. 7) Es entsagt gleichfalls dem Schutrecht über die Griechen des türkischen Reichs. 8) Die freie Donauschiffahrt ist allen Staaten ohne Ausnahme verbürgt. 9) Eine Kommission wird sich in die Donaufürstenthümer begeben, um die öffentliche Meinung, die Bedürfnisse des Landes und die Grenzen von Bessarabien zu erforschen; diese Kommission wird später ihren Bericht erstatten und der Kongress darüber berathschlagen. Die hauptsächlichsten Grundlagen sind aber schon festgesetzt. Der Kongress ist nicht aufgelöst; er setzt seine Debatte und Berathschaltungen fort. Man glaubt, daß in diesen Diskussionen auch die italienische Frage figurirt. — In dem Vertrage befindet sich keine Spezialbedingung für Sardinien, welches mit in die italienische Frage einbezogen ist. Die Nachricht der „Times“ über eine Sardinien günstige Bedingung ist daher ungegründet.

Das „Journal des Debats“ enthält eine Reihe weiterer Aufschlüsse über den Inhalt des Friedensvertrages. Was die Neutralisation des schwarzen und azowschen Meeres angeht, so haben darnach die russischen Bevollmächtigten keine weiteren Schwierigkeiten erhoben, nachdem der bekannte Auslegungsvorschlag des Grafen Nesselrode in Betreff Nikolajeffs bereits in Wien geachtet war. Man ist nach reiferer Erwägung nicht darauf zurück gekommen, daß die Bestimmung in Betreff des Militärarsenals zu Nikolajeff und der Marine-Etablissemens am schwarzen und azowschen Meere eine Beschränkung der Souveränität Russlands in sich schließt, und der Friedenstraktat verständlich so im unbedingtesten und umfassendsten Sinne die Verwandlung dieser beiden Seebecken in Handelsmeere. Alle Häfen derselben werden zugänglich sein und Konsulate erhalten dürfen. Sebastopol wird nicht wieder erbaut werden, ebenso bleiben alle zerstörten russ. Forts längs des Kaukasus bis nach Batum hin im gegenwärtigen Zustande und dürfen nicht durch andere ersetzt werden. — Hiernach würde die Desarmierung jener russischen Festen eine vollständige sein, und sich nicht nur auf die Marine-Etablissemens, sondern auch auf die Festungen erstrecken. — Es soll dann bei Feststellung des fünften Punktes auch von der Zerstörung der russischen Festungen auf der Südseite des Kaukasus zwischen dem schwarzen und kaspischen Meere die Rede gewesen sein, da Russland von ihnen aus unaufhörlich Persien und die asiatische Türkei bedrohe. Indessen bestritten die russischen Bevollmächtigten eine so weite Auslegung jenes Punktes, welcher nur die Regelung von Fragen vorbehalte, die das europäische Interesse betreffen. Jene Festungen seien Russland zur Verteidigung seines transkaukasischen Gebietes unentbehrlich. Hierin sei Russland auch nachgegeben worden, doch habe man festgesetzt, daß die asiatische Grenze zwischen Russland und der Türkei neu regulirt werden solle, und zwar ohne Benachtheiligung des einen oder des andern Theiles und nur zu dem Zwecke, um weitere gefährbringende Diskussionen über diesen Punkt zwischen beiden Reichen vorweg zu beseitigen. Uebrigens werden die Russen Karas sofort räumen und innerhalb ihrer bisherigen Grenzen zurückziehen. — Ferner hat die Türkei Entschädigungsforderungen erhoben, welche sich auf die Kriegskosten und die wiederholte Okkupation der Donaufürstenthümer durch russische Truppen beziehen. (Es ist mehrfach erwähnt, daß die Russen bedeutende Summen für die von ihnen ausgeschriebenen Lieferungen schulden, und die Budgets der Moldau und Wallachei diese Posten seit lange als nicht flüssig zu machende aufführten.) Russland hat, wie die Porte geltend macht, diese Entschädigungsforderungen wiederholt als berechtigt anerkannt, aber nie sein Versprechen gehalten, ihnen nachzukommen. Die russischen Bevollmächtigten sollen dies gelugnet haben und hierüber keine Einigung erfolgt sein. Endlich hat bezüglich des fünften Punktes Russland noch darenin gewilligt, auf die Befestigung der Mlandsinseln und die Errichtung irgend welcher militärischer Etablissemens auf denselben zu verzichten, und damit jene umfassenden Projekte beseitigt, die man ihm nach den aufgefundenen Plänen in Betreff Bomarsunds zuschrieb. — Was die Donau-Fürstenthümer angeht, so scheint die Friedensantrag wenig mehr als die einfache Reproduktion des ersten Punktes der wienner Propositionen zu enthalten. Die Einzelheiten seien einem Reglement vorbehalten, für das es weiterer Materialien bedarf.

## Die Reform der bestehenden Gewerbe-Gesetzgebung

bildet auch in der gegenwärtigen Sitzung des Landtages den Gegenstand einer sehr großen Anzahl von Petitionen einzelner Handwerker-Innungen; sie beruhen auf dem angeblichen Verfall und dem mehr und mehr um sich greifenden Nothstande des Handwerkerstandes und konzentriren sich in mehr oder weniger abweichender Weise auf drei Punkte: Wiedereinführung des Innungszwanges, Aenderungen in den Meisterprüfungen und Beschränkung des Magazinswesens, stimmen also im Wesentlichen mit den in den letztjährigen Kammeressionen von derselben Seite ausgegangenen Petitionen überein. Derselben Gründe, welche den früheren Beschluß der zweiten Kammer hervorriefen, haben diese Petitionen zur Tagesordnung überzugehen, haben die Kommission für Handel und Gewerbe zu einem gleichen, mit großer Stimmenmehrheit beschlossenen Antrage bestimmt. Da sie indessen in Anerkennung der Wichtigkeit des Gegenstandes sich nicht dabei begnügt hat, auf die, wenn auch von ihr gebilligten, Gründe der früheren Kammerbeschlüsse zurückzugehen,

sondern die Frage über die beantragte Reform der Gewerbe-Gesetzgebung einer eignen eingreifenden Erörterung unterworfen hat, so giebt uns der von ihr erstattete Bericht Veranlassung, in einigen Grundzügen die Motive des von der Kommission gefaßten Beschlusses mitzutheilen.

Die Beschwerde, welche die vorzüglichste Grundlage der Petitionen bildet, daß nämlich das durch die neue Gesetzgebung etablierte Prinzip der Gewerbefreiheit eine Ueberfüllung des Handwerkerstandes herbeigeführt und durch vermehrte Konkurrenz dessen Erwerbs-Verhältnisse zerrüttet habe, hat ihre Bestätigung in den statistischen Gewerbe-Tabellen, welche bis zum Jahre 1822 zurückreichen, nicht gefunden. Seit dem gedachten Jahre bis zum Jahre 1852 ist zwar die Zahl der Meister gestiegen, jedoch

- a) bei den Gewerben der Schmiede, Bäcker, Fleischer, Gerber und Zimmerleute in geringerem Maße als die Bevölkerung;
  - b) bei den Gewerben der Schneider, Schlosser, Stellmacher, Böttcher, Drechsler und Maurer nur in gleichem Maße als die Bevölkerung;
  - c) dagegen nur bei wenigen Gewerben, denen der Tischler, Schuhmacher und Riemer (mit Einschlusse der Sattler) in stärkerem Maße als die Bevölkerung.
- Bei allen diesen Handwerkerklassen ist aber die Zahl der Gehilfen und Lehrlinge in noch stärkerem Verhältnisse als die Zahl der Meister gestiegen, ja bei einzelnen Gewerben, wie denen der Bäcker, Zimmerleute und Maurer, bis zur Verdoppelung. Faßt man sämtliche in den Gewerbe-Tabellen aufgeführten Handwerker zusammen, so ergibt die Vergleichung der Jahre 1849 und 1852
- a) bei den Meistern eine Vermehrung von 100 auf 103,28, während die Bevölkerung von 100 auf 103,30 gestiegen ist;
  - b) bei den Gehilfen und Lehrlingen eine Vermehrung von 100 auf 109,44.

Wenn nun aus diesen statistischen Notizen der Schluß zu ziehen ist, daß ungeachtet des durch die Regierung der Zahl der Gehilfen dokumentirten ausgedehnteren Betriebes der Gewerbe durch die Gewerbefreiheit eine unverhältnismäßige Vermehrung der Zahl der Meister nicht herbeigeführt worden sei, so erscheint auch die weitere gegen den Eingriff der fabrikenmäßigen und durch Maschinenkraft bewirkten Herstellung verschiedener Handwerkerwaaren in die gewerbliche Thätigkeit des Handwerkerstandes als unberechtigt, theils weil jede solche Beschränkung das Ausschneiden des Staates aus dem Bildungsgange der Völker zur Folge haben würde, theils weil der Nachtheil, welchen die vermehrte Fabrikation auf manche Zweige des Handwerkerbetriebes ausgeübt hat, reichlich durch große Erleichterungen aufgewogen wird, welche diesem Betriebe durch die Fabrikation von Handwerkserzeugnissen, bei der Einführung neuer Formen und Betriebsmittel u. s. w. zugewendet wird, und die Erfahrung lehrt, daß da, wo irgend eine größere Industrie ausblüht, aus deren Bedürfnissen wieder eine Vermehrung der Erwerbs-Gelegenheit für zahlreiche Gewerbe hervorgeht.

Es hiernach das Prinzip der Gewerbefreiheit an sich aufrecht zu erhalten, so ist ein Nutzen von der Rückkehr zu dem Zustandswange nicht abzusehen. Denn in dem Sinne, daß die Zahl der Meisterstellen eine geschlossene, durch Zwangs- und Bannrechte geschützte sein solle, hat der Zustandswang schon lange vor Einführung der Gewerbefreiheit nur die Ausnahme von der Regel zu Gunsten einzelner Gewerbe gebildet, und eine Rückkehr zu diesem Zustande erscheint als eine nicht zu stellende, in der That auch von den Bittstellern nicht durchgreifend gestellte Forderung. Die bloße Verpflichtung zum Beitritte zur Innung aber wirkt weder der Vermehrung der Meister entgegen, noch bessert sie die Erwerbs-Verhältnisse, wie die statistischen Notizen über die Gewerbe-Verhältnisse in den Landesheilen (Den ehemals sächsischen, den lausitzer und dem Regierungs-Bezirk Straßburg) ergeben, in denen der Zustandswang bis zum Erscheinen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestanden hat. Denn die Gewerbe-Tabellen von 1822 bis 1846 weisen nach, daß in diesen Bezirken weder in der Zahl der Meister zu der Bevölkerung noch in der Zahl der Gesellen zu den Meistern günstigere Verhältnisse im Vergleiche zu den angränzenden Bezirken, in denen die Gewerbefreiheit schon im Jahre 1810 eingeführt war, obgewaltet haben. Der Einführung des Zustandzwanges stehen aber auch sehr erhebliche Bedenken, insbesondere der Ausdehnung auf die von dem Sitze der Innung entfernteren, auf dem platten Lande wohnenden, Handwerker, ferner die Unausführbarkeit für gewisse Klassen der Handwerker, wie für die rheinische Fabrikation, die Weber in Schlesien, im Eichseld u. s. w. entgegen. Dasselbe gilt für die von den Petenten vorgeschlagenen Beschränkungen des Privatgewerbes: „Daß Niemand ein Nebengewerbe mit seinem Hauptgewerbe verbinden, eine Geschäfts-Assoziation zwischen Innungsgegnossen und andern Personen unterlagert, eine Zahl der zu haltenden Gesellen, so wie bestimmte Arbeits- und Verkaufspreise festgesetzt und der Verkauf anderer als selbstverfertigter Waaren unterlagert werden solle“, sowie andererseits durch die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 die Erreichung der sozialen Zwecke des Innungsverbandes: Verhältnis zu den Gesellen und Lehrlingen, Bildung von Kranken-, Sterbe-, Hilfs- und Sparkassen und Fürsorge für Wittwen und Waisen in hinreichender Weise ermöglicht wird.

Dem zweiten in den Petitionen gestellten Antrage: „an die Stelle der Kreis-Prüfungskommissionen bergleichen für jeden Regierungs-Bezirk treten zu lassen, damit bei den Prüfungen ein möglichst gleiches Verfahren beobachtet werde“ wird hauptsächlich entgegengehalten, daß diese Institution noch zu kurze Zeit bestehe, um zu Aenderungen zu schreiten und zu erwarten sei, daß es bei strenger Handhabung der Vorschriften des § 39 der Verordnung vom 9. Febr. 1849 und § 5 des Gesetzes vom 15. Mai 1854 gelingen werde, die verlangte Gleichmäßigkeit bei den Anforderungen zur Ablegung der Meisterprüfungen nach und nach immer mehr zu erreichen. Der Bericht geht nicht speziell auf





